



Haus der Demokratie und Menschenrechte (Aufgang A, 2. OG)

Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

Koordinierungsbüro

Fon: 030 • 42 85 15 87 buero@ber-ev.de

Fax: 030 • 49 85 53 81 www.ber-ev.de

Kinderschutz-Policy des BER und seiner Mitglieder

Maßnahmen zum Kinderschutz in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit – als Teil einer Kultur der Aufmerksamkeit gegenüber den Rechten und Interessen von Kindern (erarbeitet von der BER-AG Globales Lernen, Stand Juni 2013)

Inhalt:

- 1. Hintergrund
- 2. BER-Kodex zum Schutz von Kindern
- 3. Kinderschutzpolicy der BER-Mitgliedsgruppen
- 4. Kinderschutzpolicy des BER
- 5. Anhänge

1. Hintergrund

Der Berliner Entwicklungspolitischen Ratschlag (BER)

Berlin entwickeln! – Globale Verantwortung vor Ort: Der Berliner Entwicklungspolitische Ratschlag (BER) ist der Dachverband der entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen von Berlin. Er vertritt die 100 Mitgliedsgruppen nach außen und vernetzt sie nach innen. Der BER sensibilisiert die Berliner/innen für den Eine-Welt-Gedanken und setzt sich für Veränderungen in Berlin sowie den Industrieländern allgemein ein – denn es muss auch im Norden umgesteuert werden, damit sich die Entwicklungschancen in den Ländern des Globalen Südens verbessern können.

Der Großteil der Mitgliedsgruppen ist in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit (Bildungs-, Öffentlichkeits-, Kampagnenarbeit) tätig, ein Teil realisiert aber auch Projekte im und mit dem Globalen Süden (z.B. im Rahmen von Städte- oder Projektpartnerschaften oder als Entsendeorganisation von Freiwilligen). Ob als Anbieter des Globalen Lernens in Berliner Schulen, als Entsendeorganisation im Rahmen von Freiwilligendiensten oder bei der Realisierung von Auslandsprojekten: Die meisten entwicklungspolitischen Gruppen arbeiten auch mit Kindern.

Der traurige Anlass: Promote Africa e.V.

Der Vorsitzende des Berliner Vereins Promote Africa wurde im Januar 2012 zu 4 ½ Jahren Haft wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt. Er wurde 2011 festgenommen, als er mit einem 12-jährigen haitianischen Missbrauchsopfer aus Haiti kommend nach Deutschland einreisen wollte. Promote Africa wollte Mitglied im BER werden und hat in der Vergangenheit mit einigen Berliner entwicklungspolitischen Gruppen im Bereich des Globalen Lernens kooperiert.



Reaktion des BER

Mitte 2011 fand ein BER-Netzwerktreffen (monatliches Mitgliedertreffen) mit einer allgemeinen Einführung in die Themen sexualisierter Missbrauch, Kinderschutz, Kinderrechte, Kinderschutzpolicy statt. Die BER-Arbeitsgruppe Globales Lernen wurde mit der Konzeptionierung eines Prozesses zur Erstellung einer Kinderschutzpolicy beauftragt. Im weiteren Verlauf hat der BER zahlreiche Workshops und Veranstaltungen durchgeführt (u.a. in Kooperation mit <u>Save The Children e.V.</u> und dem <u>Kinderschutzbund Berlin e.V.</u>).

Diesen Diskussionsprozess wollen wir mit dem vorliegenden Papier transparent machen. Das Papier kann Anregungen für entwicklungspolitische Organisationen und Verbände geben, es ersetzt allerdings nicht den nötigen Diskussionsprozess in jeder einzelnen Organisation.

Kinder in der Entwicklungspolitik

Die meisten Vereine und Initiativen, die sich im BER zusammengeschlossen haben, arbeiten in der entwicklungspolitischen Bildung, viele davon mit Kindern und Jugendlichen.

Das Wohl der Kinder und Jugendlichen hat höchste Priorität.

Zwischen Erwachsenen und Kindern gibt es ein strukturelles Machtungleichgewicht, dem wir durch eine Kultur der Aufmerksamkeit gegenüber den Rechten und Interessen von Kindern entgegenwirken wollen.

In der Entwicklungszusammenarbeit ist dieses Machtverhältnis von besonderer Bedeutung: Oft sind Kinder und Jugendliche "Zielgruppe" – in der entwicklungspolitischen Auslandsarbeit, also im Globalen Süden, genauso wie in der entwicklungspolitischen Bildungs- bzw. Inlandsarbeit. Somit sind Kinder und Jugendliche im entwicklungspolitischen Kontext strukturell potentielle Opfer von Gewalt.

Trägerinstitutionen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, tragen eine besondere Verantwortung für ihre Fürsorge und ihren Schutz. Sie erschöpft sich nicht in der Erfüllung formal-juristischer Vorgaben.

2. BER-Kodex zum Schutz von Kindern¹

Die BER-Mitgliederversammlung hat am 7. November 2012 den "BER-Kodex zum Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung, insbesondere sexualisierte, physische und psychische Gewalt, in der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit, in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe"² verabschiedet.

Hintergrund

Die BER-Mitglieder haben sich in der BER-Satzung verpflichtet, einen Beitrag für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt zu leisten. Gemeinsam wollen die Berliner entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen mit noch größerem Nachdruck für die Bekämpfung der Armut, die Verwirklichung der Menschenrechte und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten. Dem Prinzip folgend »Kinderrechte sind Menschenrechte«, fühlen sich alle BER-Mitglieder verpflichtet, Mädchen und Jun-

¹ Der BER-Kodex ist auch einzeln abrufbar unter: http://ber-ev.de/Mitglieder/kinderschutz/ber-kodex-kinderschutz

² Dieser Kodex ist in Wort und Geist angelehnt an den VENRO-Kodex zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfer in seiner Fassung vom Dezember 2010. Auch wenn der VENRO-Kodex ausdrücklich die entwicklungspolitische Inlandsarbeit einbezieht, ist sie im BER-Kodex an einigen Stellen noch expliziter genannt. Denn der Großteil der Arbeit entwicklungspolitischer NRO, die im BER organisiert sind, besteht aus entwicklungspolitischer Inlandsarbeit, aus Bildungs-, Öffentlichkeits- oder Kampagnenarbeit, die Berliner/innen für den Eine-Welt-Gedanken sensibilisieren soll.



gen in der Inanspruchnahme ihrer Rechte zu stärken und sie vor Missbrauch und Ausbeutung im Rahmen der entwicklungspolitischen Bildungs-, Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit (im Folgenden: entwicklungspolitische Inlandsarbeit), in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe zu schützen. Ziel jeder Organisation dieser Arbeitsfelder muss es dabei sein, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder³ und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet ist. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Missbrauch im Rahmen ihrer eigenen Organisationsstrukturen.

Bezugsrahmen

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt⁴, Missbrauch und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Eine große Anzahl der Menschen, die im Rahmen der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit angesprochen werden bzw.in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe Unterstützung erfahren, sind Kinder. Sie bedürfen besonderer Förderung und eines besonderen Schutzes. Es ist eine Aufgabe der entwicklungspolitischen Inlandsarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit, Kinder darin zu stärken, ihre Rechte wahrzunehmen, auf ihre Anerkennung als Subjekte ihres Handelns hinzuwirken, ihre Entfaltungs- und Entwicklungsbedingungen sowie ihre Mitbestimmungsmöglichkeiten zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die beiden Zusatzprotokolle⁵ bilden den Bezugsrahmen für diesen Kodex. Dabei genießt das Kindeswohl höchste Priorität.

Verpflichtungen

Wir wollen den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in unserer In- und Auslandsarbeit etablieren. Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich,

- 1. alle Mädchen und Jungen in allen ihren Rechten zu stärken und vor sexualisierter, psychischer oder physischer Gewalt, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
- 2. ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
- 3. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen und Kompetenzen bei der Planung und Umsetzung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen;
- 4. innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnern Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren:
- 5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu implementieren;
- 6. im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
- Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.

³ Laut ›UN-Kinderrechtskonvention‹ bedeutet Kind »jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt«.

worden, bedarf aber noch der Unterzeichnung und Ratifizierung durch mindestens zehn Staaten, bevor es in Kraft tritt.

⁴ Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige (definierte) Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund k\u00f6rperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der/die T\u00e4ter/in nutzt seine/ihre Macht- und Autorit\u00e4tsposition aus, um seine/ ihre eigenen Bed\u00fcrnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. (nach Bange/ Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996)
⁵ Vgl. >Fakultativprotokoll zu dem \u00fcbereinkommen \u00fcbereinkommen \u00fcber die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konfliktenk und >Fakultativprotokoll zu dem \u00fcbereinkommen \u00fcbereinkom



Mit der Verabschiedung des Kodex zum Kindesschutz bekunden die BER-Mitglieder zugleich ihren Willen, an der Umsetzung des Kodex zu arbeiten.

Bei mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Kodex ist der BER-Vorstand verpflichtet, dem nachzugehen. Er kann bei Bedarf die BER-AG Globales Lernen zur Feststellung von Verstößen einschalten. Bei Feststellung von Verstößen sind angemessene Maßnahmen einzuleiten.

3. Kinderschutzpolicy der BER-Mitgliedsgruppen

Der BER-Kodex zum Schutz von Kindern ist für alle Mitgliedsgruppen verbindlich. Alle entwicklungspolitischen Vereine und Initiativen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sind dazu verpflichtet, sich mit dem Thema Kinderschutz auseinanderzusetzen und eine vereinsspezifische Kinderschutzpolicy (verstanden als Bündel von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte, physische und psychische Gewalt) zu entwickeln.

Sie müssen zum einen Verfahren zur Sicherstellung der Eignung des eigenen Personals im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie zum Umgang mit Verstößen (und dem Verdacht auf Verstößen) etablieren. Zum anderen müssen sie durch die Schaffung einer Kultur, in der das Wohl von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund steht, sich als Betätigungsstruktur für potentielle Täter/innen möglichst unattraktiv machen.

Jeder Verein und jede Initiative muss dafür einen dauerhaften Diskussions- und Aushandlungsprozess etablieren (zumindest als Initialzündung, wenn nicht als dauerhafte Begleitung, sollte externe Expertise einbezogen werden). Die kontinuierliche Thematisierung von Kinder- und Jugendschutz im "Vereinsalltag" (z.B. jährlicher Bericht, jährliche Fortbildung…) ist die wichtigste und wirkungsvollste Maßnahme einer vereinsspezifischen Kinderschutzpolicy.

Daneben kann die formelle und ideelle **Akzeptanz übergeordneter Leitlinien** (z.B. BER-Kodex oder VEN-RO-Kodex zu Kinderschutz) eine Orientierung bei der Erstellung der jeweiligen vereinsspezifischen Kinderschutzpolicies geben.

Eine weitere wirkungsvolle Maßnahme stellt die Entwicklung und formelle und praktische **Akzeptanz von Verhaltensregeln**⁶ dar. Vorschläge für Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen seitens der BER-AG Globales Lernen finden Sie im **Anhang 1**.

Ebenso wie eine Liste von Indikatoren, die darauf hinweisen können, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (**Anhang 2**).⁷

Hinzu kommt die Entwicklung und formelle und ideelle Akzeptanz von **Selbstverpflichtungserklärungen**. Beispiele hierfür finden Sie im **Anhang 3**.

Darüber hinaus sind Diskussionen über und/oder die Einführung von **arbeitsrechtlichen Maßnahmen** (Stellenausschreibung, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis) (**Anhang 4**) und **Fortbildungen** zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern (**Anhang 5**), effektive Maßnahmen für die Schaffung einer vereinsspezifischen Kinderschutzpolicy.

4

⁶ Die Verhaltensregeln, Selbstverpflichtungserklärungen, Einstellungsverfahren, Fortbildungen und Literatur können auch einzeln abgerufen werden unter: http://ber-ev.de/Mitglieder/kinderschutz
⁷ Siehe auch:

^{1.} Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Hrsg.: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

^{2. &}quot;Handlungsleitfaden bei Vermutung sexueller Gewalt, bei Mitteilung durch mögliche Opfer und bei Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer/innen" des Bistums Aachen: http://ber-ev.de/download/BER/04-mitglieder/kinderschutz/verhaltensregeln-bistum-aachen



4. Kinderschutzpolicy des Verbandes BER

Die entwicklungspolitische Bildungsarbeit des BER (als Verband) richtet sich an die Mitarbeiter/innen seiner Mitgliedsgruppen – Kinder nehmen nicht teil.

Als Dachverband arbeitet der BER zu übergeordneten und für viele Mitgliedsorganisationen relevanten Fragestellungen. Die BER-AG Globales Lernen hat sich zum Ziel gesetzt, das Thema Kinderschutz in der Entwicklungspolitik kontinuierlich zu bearbeiten und in die Mitgliedschaft zu tragen.

Weitere Maßnahmen der BER-Kinderschutzpolicy sind:

- Der BER-Kodex ist ein für alle Mitgliedsgruppen verbindliches Dokument: Die Umsetzung des damit akzeptierten Willens der BER-Mitglieder wird vom BER (bzw. der mit dem Thema befassten AG Globales Lernen) nicht kontrolliert; dies würde dessen Mandat und Kapazitäten übersteigen.
 - Der BER als Verband von Vereinen und Initiativen hat aber jenseits seiner Empfehlungs- nur dann eine Handlungsbefugnis, wenn nachgewiesene Verstöße einer Mitgliedsgruppe als für den BER "grob vereinsschädigendes Verhalten" (§5 der BER-Satzung) bestimmt werden die BER-Mitglieder stimmen dann bei einer Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Vereins aus dem BER ab.
 - Jede NRO ist dazu verpflichtet, Verstöße (oder den Verdacht) von oder an Einzelpersonen (Referent/innen, Multiplikator/innen, Schüler/innen ...) zu diskutieren und behandeln.
- Verpflichtende Fortbildungen zum Thema Kinderschutz für entwicklungspolitische Nichtregierungsorganisationen, die der BER als kompetente und vertrauenswürdige Anbieter des Globalen Lernens an Berliner Schulen⁸ empfiehlt.

5

⁸ Empfehlungsliste: Angebote entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen für Berliner Schulen im Schuljahr 2012/13 (in alphabetischer Reihenfolge): http://ber-ev.de/PortalNROSchule/E-Liste



5. Anhänge

Anhang 1: Verhaltensregeln

Verhaltensregeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Vorschläge BER AG Globales Lernen)

Als eine Organisation, die sich für global citizenship einsetzt, ist es unsere Verantwortung, die UN-Konventionen über die Rechte des Kindes (UNCRC) zu achten. Insbesondere beschäftigen wir uns in diesem Papier mit unserer Verantwortung bezüglich der Artikel 18,19,32,33,34,36 und 39 des UN-CRC, die die Rechte der Kinder betreffen:

- Art. 18 Verantwortung f
 ür das Kindeswohl
- Art. 19 Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung
- Art. 32 Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- Art. 33 Schutz vor Suchtstoffen
- Art. 34 Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Art. 36 Schutz vor sonstiger Ausbeutung
- Art. 39 Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Neben der Kinderschutzkonvention ist für uns hier in Deutschland das Bundeskinderschutzgesetz vom 1.1.2012, das aktiven Kinderschutz u.a. durch mehr Handlungs- und Rechtssicherheit und fachliche Standards wie Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen fördert, maßgeblich.

Kinder und Jugendschutz geht uns alle an. Wir sind uns einig, dass in allen Bereichen unserer Arbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen höchsten Vorrang hat, dass alle Kinder und Jugendliche das Recht auf Schutz haben. Verdachtsmomente und Anschuldigungen müssen ernst genommen werden und erfordern eine schnelle aber bedachte Reaktion.

Es ist unsere Verantwortung zu gewährleisten, dass alle Personen, die im Auftrag unserer Organisation Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, von diesen Verhaltensregeln Kenntnis haben und sich damit einverstanden erklären. Wenn hier von Mitarbeiterlnnen < der Organisation xy > > gesprochen wird, betrifft dies sowohl haupt- als auch ehrenamtliche und freiberufliche Mitarbeiterinnen sowie Mitglieder des Vorstands.

Transparente Strukturen, eine klare Positionierung zum Kinderschutz und die Sensibilisierung für das Thema tragen dazu bei, Gewalt in der eigenen Organisation vorzubeugen. Eine Organisation, die sich klar positioniert und Grenzüberschreitungen offen thematisiert, schafft ein Klima, das potenzielle Täter/Täterinnen abschreckt.

Wir legen Wert auf einen respektvollen, demokratischen Umgang miteinander und mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, denen wir in unserer Arbeit begegnen. Sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges (verbales und nonverbales) Verhalten wird << in der Organisation xy>> nicht toleriert.



Anhang 2: Liste von Indikatoren

Das Erkennen von Kindeswohlgefährdung

Folgende Indikatoren können darauf hinweisen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt 9 . Diese Liste enthält jedoch nicht alle Umstände, die Hinweis auf Gewalt oder Vernachlässigung sein könnten. Deshalb ist es wichtig, dass die Mitarbeiter/innen < der Organisation xy>> auf ihr Gefühl vertrauen, auch wenn sich ihr Verdacht nicht mit den Indikatoren in Einklang bringen lässt.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der El- tern/Personenberechtigten (nicht abschließend!)
Vernachlässigung	Unterlassung von altersgemäßer ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versor- gung/Behandlung, ungestörtem Schlaf, emotionaler Zuwendung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Miss- handlung	Schlagen, schütteln (Kleinkinder), einsperren, würgen, fesseln, Zufügung von Verbrennungen u.a.
Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt	Einbeziehen des Kindes/Jugendlichen in eigene sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes/Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen, Aufforderung an das Kind/Jugendlichen, sich mit/und oder vor anderen sexuell zu betätigen u.ä.
	 Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (anschreien, beschimpfen, verspotten),
	Entwertung (z.B. Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem

Seelische Misshandlung

Die folgende Liste enthält Anhaltspunkte im Zusammenhang mit dem Erscheinungsbild des Kindes oder Jugendlichen. Die Liste bietet lediglich Anhaltspunkte und ist nicht als vollständig anzusehen. Wenn Ihr in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen den Eindruck habt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, setzt euch bitte umgehend mit der Leitung < der Organisation xy> > in Verbindung.

Kind/Jugendlichen u.ä.)

nem anderen Familienmitglied

Das Kind wird Zeuge der Ausübung von Gewalt, von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an ei-

Erscheinungsbild des Kindes/Jugendlichen	Anhaltspunkte (nicht abschließend!)
Körperlich	(Hinweise auf) falsche und/oder unzureichende Ernährung (Über- oder Untergewicht), unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

⁹ Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Hrsg.: Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung.



Kognitiv

Eingeschränkte Reaktionen auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der

Sprach- und/oder Intelligenzentwicklung usw.

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich,

verschlossen, Angst vor Verlust usw.

Psychisch

Sich schuldig fühlen für das Verhalten der Eltern und/oder anderer Bezugs-

person, Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern

Sozial

Hält keine Grenzen oder Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt

sich nicht am Spiel usw.

Schlafstörungen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Selbstverletzungen, sexualisiertes Verhalten, Konsum psychoaktiver Substanzen, Schulschwierigkeiten, schuldistanziertes Verhalten, Weglaufen/Trebe, delinquentes Verhalten, Lügen, Weigerungen des Kindes/Jugendlichen nach Hause zu gehen

usw.

Bericht über Gewalttätigkeiten in der Familie

Was tun?

Sonstige Auffälligkeiten

Ein Kind oder Jugendlicher erzählt mir von Gewalt, die es/er erlebt hat.

Was soll ich tun?

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust! Wende dich an die Leitung < der Organisation xy>>: Tel. (030) xxx, Handy xxx, und plane mit ihr weitere Schritte. Ist Gefahr im Verzug und niemand erreichbar, wende dich an die Hotline Kinderschutz: Tel. (030) 61 00 66 oder den Kindernotdienst: Tel. (030) 61 00 61.
- Dokumentiere, was du erfährst: Wann hat dir wer was erzählt? Wie geht es dem Kind? Wie wirkt es auf dich? Schreibe deine Erkenntnisse und Beobachtungen regelmäßig auf. Damit unterstützt du die Arbeit der Vertrauensperson oder der Fachberatung, die du hinzuziehst.

Was soll ich unbedingt beachten, wenn ich mit einem Kind spreche?

- Wenn ein Kind sich dir anvertraut, glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Bedenke dabei, dass vor allem jüngere Kinder ihre Eltern bedingungslos lieben. Vermeide es daher unbedingt, die Eltern zu verunglimpfen, um dem Kind einen Loyalitätskonflikt zu ersparen.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit "ach das macht doch nichts" oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst oft nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen, ohne es zu bedrängen.
- Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemanden davon zu erzählen).
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.



- Achte drauf, dass keine Verdachtsmomente zum/zur mutmaßlichen T\u00e4ter/in vordringen, denn er/sie k\u00f6nnte das Kind verst\u00e4rkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass dein Handeln nicht zur Ausgrenzung oder Bestrafung des betroffenen Kindes/Jugendlichen führt.
- Noch mal: Handle nicht auf eigene Faust! Tritt dem Täter auf keinen Fall alleine gegenüber! Plane alle weiteren Schritte mit der Leitung < der Organisation xy > >.

Was soll ich tun, wenn ich eine Situation beobachte, in der das Kindeswohl gefährdet ist?

- Wenn du in der Gruppe zwischen erwachsenen Personen und Kindern/Jugendlichen etwas beobachtest, was grenzüberschreitend oder gewalttätig ist – oder dir so vorkommt – solltest du unbedingt für den Schutz des Kindes sorgen.
- Versuche die Situation aufzulösen, indem du das Kind z.B. in ein Gespräch verwickelst und damit die Konzentration auf dich lenkst, oder die Situation auf andere Weise aktiv störst.
 Damit nimmst du dem/der Täter/in das Handlungsfeld.
- Vermeide eine direkte Konfrontation mit dem/der T\u00e4ter/in. Handle nicht auf eigene Faust. Informiere die Leitung < der Organisation xy >>!

Auch Kolleg/innen können Täter/innen sein

Es kommt auch vor, dass Täter/innen aus den eigenen Reihen kommen, also ehrenamtliche oder berufliche Mitarbeiter/innen der eigenen Organisation oder eines Kooperationspartners sind. Oft haben diejenigen, die einen solchen Verdacht äußern, es schwer, weil ihnen nicht geglaubt wird. Nach Aufkommen des Verdachts, führe ein Gespräch mit Kolleg/innen, ob sie ähnliches beobachten, dokumentiere das Beobachtete und Besprochene und wende dich an die Leitung. Eine Konfrontation des (potenziellen) Täters/ der (potentiellen) Täterin kann nur durch eine Fachkraft gemeinsam mit dem/der fachliche Vorgesetzten des (potentiellen) Täters/der (potenziellen) Täterin erfolgen, niemals auf eigene Faust! Alle dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen und die Frage nach der Aufarbeitung des Geschehenen erfolgen in Absprache mit der Fachberatung sowie dem/der dienstlich/fachlichen Vorgesetzten des Täters/der Täterin.

Anhang 3: Selbstverpflichtung

Hier sind zwei Entwürfe dokumentiert:

Entwurf 1: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung zum Umgang mit individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen

Als Mitarbeiter/in von < < Name der NRO >> erkenne ich meine Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bezüglich des Bundeskinderschutzgesetzes vom 1.1.2012 an.

Ich werde

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ihnen zugehört wird und sie als Individuen respektiert werden.
- alle Kinder und Jugendliche mit Respekt behandeln und ihre Reaktionen auf meinen Ton und Auftreten aufmerksam zur Kenntnis nehmen.



- niemals die durch meine Position verliehene Macht oder den Einfluss auf das Leben eines Kindes missbrauchen.
- jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt, zweideutige Handlungen und Sprache sowie Einschüchterung unterlassen.
- niemals ein Kind sexuell, k\u00f6rperlich, noch emotional misshandeln oder ausbeuten.
- niemals um einen Dienst oder Gefallen bitten, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte.
- die "Zwei-Erwachsenen-Regel" befolgen. Wenn ein Erwachsener ein Gespräch mit einem Kinde führt, achte ich darauf, dass ein weiterer Erwachsener möglichst Sichtkontakt hat.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten und auch mit Adressdaten sorgsam umgehen.
- der Leitung der NRO < < Name der NRO>> innerhalb von 24 Stunden über alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen, mit denen wir arbeiten, gefährden könnten, informieren.

ame, Vorname:
nterschrift:
atum:
atum

Entwurf 2: Selbstverpflichtungserklärung

Gedacht als Anregung und Baukastensystem, sodass jede Organisation die für sie tauglichen und angemessenen Teilstücke übernehmen und ergänzen kann.

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen, und respektiere ihre kulturellen und individuellen Grenzempfindungen.
- Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde und bemühe mich sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. Ich achte und beschütze ihr Recht auf Selbstbestimmung und stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit N\u00e4he und Distanz um und gestalte die Beziehungen transparent. Ich respektiere die Intimsph\u00e4re und die pers\u00f6nlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten M\u00e4dchen und Jungen, jungen Frauen und M\u00e4nner sowie meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei Fotos sowie der Nutzung von Handy und Internet.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber (den mir anvertrauten) Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein verantwortliches Handeln ihnen gegenüber ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.



- Ich verpflichte mich, stets korrekt aufzutreten und darauf zu achten, keine Kleidung zu tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen kann.
- Ebenso gehe ich verantwortungsvoll mit dem Genuss von Tabak und Alkohol um und lasse nicht zu, dass jegliches Suchtverhalten meine Tätigkeit beeinflusst.
- Ich bin mir jederzeit bewusst, dass kein Umstand, kein Verhalten eines M\u00e4dchen oder Jungen eine sexuelle Ansprache, eine sexuelle Bel\u00e4stigung oder gar weitergehende sexuelle \u00dcbergriffe rechtfertigen oder entschuldigen.
- Ich verpflichte mich, keine sexuellen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufzunehmen, auch wenn sie gegebenenfalls nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Dazu gehören auch intime Beziehungen zu über 18-jährigen.
- Ich versichere niemals ein Kind/eine/n Jugendliche/n k\u00f6rperlich, emotional oder sexuell zu misshandeln oder auszubeuten. Insbesondere keine sexuelle Handlungen vorzunehmen, dazu aufzufordern oder pornographischem Material auszusetzen.
- Ich verpflichte mich, die gegenseitige Privatsphäre im gemeinsamen Wohnen und Arbeiten zu respektieren (z. B. Anklopfen vor dem Betreten der Räume der Kinder, kein Eindringen in die Intimsphäre). Ich werde beachten, dass Räume, in denen mir anvertraute junge Menschen mit mir allein sind, nicht abgeschlossen sind, damit sie jederzeit den Raum verlassen können.
 – evtl. noch 2 Erw. Regel dazu
- Ich bemühe mich, selbst jede Form persönlicher Grenzverletzung zu vermeiden, sie bei anderen bewusst wahrzunehmen und sie nicht zu ignorieren. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich verpflichte mich, diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, generell zu vermeiden und dort, wo ich solche Verhaltensweisen beobachte, aktiv dagegen Stellung zu beziehen.
- Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich t\u00e4tigen Personen sexuell \u00fcbergriffig oder k\u00f6rperlich gewaltt\u00e4tig, setze ich mich f\u00fcr den Schutz der M\u00e4dchen und Jungen, jungen Frauen und M\u00e4nner ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten Andere in dieser Art attackieren.
- Ich höre zu, wenn ein Kind oder ein junger Mensch mir verständlich machen möchte, dass ihm seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird oder wurde. Mir ist bekannt, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt überwiegend von männlichen Tätern ausgeht, aber auch von weiblichen Täterinnen verübt wird. Mir ist ebenso bewusst, dass sowohl Mädchen als auch Jungen Opfer sind.
- Ich habe an einer x-stündigen Schulung meines Trägers/der Organisation mit dem Inhalt Kindesschutz teilgenommen.
- Ich werde Verstöße gegen die Verpflichtungserklärung, insbesondere auffällig erlebte Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern oder jungen Menschen ernst nehmen. Der Grenzen meiner Handlungsfähigkeit bin ich mir bewusst und nehme bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung professionelle Unterstützung in Anspruch.
- Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner/innen für meinen Verband/Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

_



Anhang 4: Einstellungsverfahren

Diskussion über und Einführung von Kriterien bei Personalentscheidungen

Entwicklungspolitische Nichtregierungsorganisationen sollen das Thema Kinder- und Jugendschutz auch beim Einstellungsverfahren neuer Mitarbeiter/innen berücksichtigen. Auch unentgeltlich arbeitende Mitarbeiter/innen sollen über das Thema Kinderschutz informiert werden und entsprechende Verpflichtungen unterschreiben.

Konkrete Maßnahmen können sein:

- Thematisierung von Kinder- und Jugendschutz im Vorstellungsgespräch,
- Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung,
- Zusätze zum Arbeitsvertrag (Festlegung erlaubter und untersagter Verhaltensweisen sowie rechtlicher Konsequenzen bei Regelverstößen) oder
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses;

Anmerkungen zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis

Freie Träger der Jugendhilfe sind seit 2012 verpflichtet, sich in bestimmten Fällen auch von Ehrenamtlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Hintergrund für die Einführung des § 72a SGB VIII sind zahlreiche Erfahrungen, dass Menschen mit einer pädosexuellen Orientierung bezahlte oder ehrenamtliche Betätigungsfelder suchten, die ihnen den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder den Zugang zu den entsprechenden Strukturen ermöglichen. So ist es in vielen Bereichen (Heime, Schule, Sport) zu sexuellen Gewalttaten gegen Mädchen und Jungen gekommen. Ziel der Gesetzesnovelle ist es, Pädosexuellen den Zugang zu den entsprechenden Tätigkeitsbereichen zu erschweren oder ihn zu verhindern. Die neuen Vorgaben zielen auf einschlägige Vorstrafen im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Präventionsmaßnahme, die für sich nur eine geringe Erfolgsaussicht im Sinne der formulierten Ziele verspricht. Es muss deshalb in ein stimmiges Gesamtkonzept der Prävention gegen sexualisierte Gewalt eingepasst werden.

Da entwicklungspolitische Nichtregierungsorganisationen in der Regel keine anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind, besteht für sie keine Pflicht, das erweiterte Führungszeugnis einzusehen.

Das erweiterte Führungszeugnis wird kontrovers diskutiert, sowohl unter den freien Trägern der Jugendhilfe, als auch unter entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen (wie im BER).

Die BER-AG Globales Lernen empfiehlt keine Verpflichtung auf Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für entwicklungspolitische Nichtregierungsorganisationen, die im Rahmen ihrer Bildungsarbeit (z.B. Globales Lernen an Schulen) mit Kindern arbeiten (Ausnahme: Angebote, bei denen Kinder mit Personal der NRO in einer Einrichtung übernachten). Die AG empfiehlt jedoch jeder NRO, die mit Kindern arbeitet, sich mit dem Thema Führungszeugnis auseinanderzusetzen. Im Sinne einer dauerhaften Thematisierung von Kinderschutz ist diese Auseinandersetzung an sich eine Präventionsmaßnahme.



Anhang 5: Fortbildungen und Literatur

Fortbildungen

Grundlagen zum Thema Kinderschutz

Die Mitarbeiter/innen entwicklungspolitischer Nichtregierungsorganisationen sollen regelmäßig zum Thema Kinderschutz fortgebildet werden, z.B. durch Fachberatungsstellen.

Vermittelt werden dabei Kenntnisse

- zu den gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Kinderschutz und datenschutzrechtliche Fragen,
- zum Thema sexueller Missbrauch (Was versteht man unter Kindeswohlgefährdung? Welche Formen der Gewalt werden unterschieden? Welche Signale und Symptome deuten auf eine Kindeswohlgefährdung hin? Täterstrategien usw.),
- zum individuellen und institutionellen Umgang/ Verfahren bei Kindeswohlgefährdung (oder dessen Verdacht) und
- zur sexuellen Entwicklung von Kindern, um einschätzen zu können, welches Verhalten in welchem Alter angemessen ist.

>>> Einen Überblick über Beratungsstellen gibt die Website des Kinderschutznetzwerks Berlin der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. 10

Literatur

Zur Durchführung einer Kinderschutzpolicy in entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen kann auf eine Fülle von Materialen und die Expertise von Fachstellen zurückgegriffen werden.

Kinderschutzpolicy in Institutionen

Aktiver Kinderschutz konkret: Schulungsmaterialien für Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe

Hrsg: Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen (VENRO e.V.) und Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (ECPAT e.V.), 2012

Module zur Einführung, Formulierung und Etablierung einer Kinderschutzpolicy für entwicklungspolitische NRO. Die Broschüre befasst sich mit den Fragen: Was ist ein Missbrauch? Was ist Ausbeutung Welche Anzeichen gibt es? Mit welchen Maßnahmen wird meine Organisation zu einem sicheren Raum für Kinder? Wie ist mit Verdachtsfällen angemessen umzugehen?

Eines von sechs Modulen widmet sich dem Kindesschutz in Freiwilligenprogrammen wie weltwärts.

>> Auf der Website von VENRO kann die Broschüre mit DVD bestellt oder als pdf geladen werden. 11

Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe,

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen.

_

 $^{^{10} \ (}http://kinderschutznetzwerk-berlin.de/kinderschutznetzwerk-berlin/index.php?lnk = /ger/profiwissen/rat/kinderschutz/adressen/ansprechpartner.php&navanchor = 1010290)$

^{11 (}http://venro.org/themen/themen-kindesschutz/)



Hrsg.: PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband Berlin, 2012, verfasst von einem Expert/innenteam aus den auf Hilfe bei sexuellem Missbrauch spezialisierten Organisationen Wildwasser e.V., Strohhalm e.V. und Tauwetter e.V.

Leitfaden mit Maßnahmen, wie sexueller Missbrauch im Vorfeld verhindert werden kann. Darüber hinaus zeigt der Leitfaden, wie Situationen, die Missbrauch begünstigen könnten, auszuschließen sind und die gesamte Organisation für das Thema des sexuellen Missbrauchs sensibilisiert werden kann.

Diese aktualisierte und vollständig überarbeitete Neuauflage der Broschüre fasst die jüngsten Entwicklungen zusammen und nimmt auch die Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch der Bundesregierung auf.

Adressaten sind besonders Institutionen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen, die Broschüre ist aber auch für entwicklungspolitische Nichtregierungsorganisationen von großem Nutzen. In der Neuauflage der Broschüre wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle mit Kindern und Jugendlichen beschäftigte Personen als eine sehr wichtige Maßnahme bewertet.

>>> Pressemitteilung des Paritätischen zur Broschüre¹²

>>> Download der Broschüre als pdf (1,3 MB)¹³

Erweitertes Führungszeugnis

Über den Einsatz des erweiterten Führungszeugnisses wird viel diskutiert. Jeder Träger sollte sich mit diesem Thema auseinandersetzen und seine Position finden.

(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes - Eine Arbeitshilfe

Hrsg.: Paritätisches Jugendwerk NRW, 2010

Diskussion der Kritiken am Führungszeugnis und Einbettung in ein Gesamtpräventionskonzept.

>>> Download der Broschüre als pdf¹⁴

Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz - Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendarbeit auf lokaler Ebene

Hrsg.: Deutscher Bundesjugendring, 2012

Wann gilt das Bundeskinderschutzgesetz und wer ist betroffen? Wann besteht eine Pflicht, sich Führungszeugnisse vorlegen zu lassen? Wie kommen Vereinbarungen zustande? Was soll, was kann in der Vereinbarung stehen? Anwendungsbeispiele / Sonderfälle

>>> Download der Broschüre als pdf¹⁵

¹² http://www.paritaet-berlin.de/pressemedien/pressemeldungen/pressemeldungen-detailansicht/article/praevention-von-sexuellem-missbrauch-in-institutionen-ist-noetig-und-moeglich.html

¹³ http://ber-ev.de/download/BER/04-mitglieder/kinderschutz/sexuelle-gewalt-in-institutionen-paritaetische-2012

¹⁴ http://ber-ev.de/download/BER/04-mitglieder/kinderschutz/erweitertes-fuehrungszeugnis-paritaetische-nrw-2010

¹⁵ http://ber-ev.de/download/BER/04-mitglieder/kinderschutz/erweitertes-fuehrungszeugnis-bundesjugendring-2012